

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren und Software sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch die CND GmbH, 55494 Rheinböllen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Waren und Software sowie für die Erbringung von Dienstleistungen durch uns, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ausgeschlossen oder abgeändert worden sind.
- (2) Ist der Kunde kein Verbraucher, so gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn sie einmal Vertragsinhalt geworden sind, auch für alle weiteren Rechtsbeziehungen mit dem Kunden.
- (3) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur ausnahmsweise und nur dann Vertragsinhalt, soweit wir uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.
- (4) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen vier Abschnitte:
 - I. Allgemeine Bestimmungen
 - II. Besondere Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge
 - III. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Waren, insbesondere Hardware
 - IV. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Software
- (5) Die in diesem Abschnitt genannten Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Soweit Beratungsleistungen, der Verkauf von Waren oder der Verkauf von Software Vertragsgegenstand sind, gelten hierfür zusätzlich die jeweils einschlägigen Besonderen Bestimmungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Unsere Kostenvoranschläge und Angebote sind unverbindlich und freibleibend, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen müssen vorbehalten bleiben.
- (2) An Bestellungen ist der Kunde einen Monat lang gebunden.
- (3) Wir sind berechtigt, das Zustandekommen des Vertrages von der Leistung einer im Angebot oder der Auftragsbestätigung bezifferten Anzahlung abhängig zu machen.
- (4) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich, fernschriftlich oder in Textform (einschließlich Telefax oder email) gegenüber dem Kunden bestätigt sind (Auftragsbestätigung). Als Auftragsbestätigung im Sinne von Satz 1 gelten auch der Zugang vom Lieferschein beim Kunden, die Anlieferung bestellter Ware beim Kunden oder unsere Mitteilung an den Kunden, bestellte Ware für ihn zu verwahren oder zur Auslieferung an ihn vorzuhalten.
- (5) Weicht der Inhalt unserer Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, so liegt in der Auftragsbestätigung ein erneutes Angebot unter Ablehnung des mit der Bestellung verbundenen Angebots des Kunden, das vom Kunden binnen der in der Auftragsbestätigung genannten Frist, sonst binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftliche Erklärung uns gegenüber angenommen werden kann. Die Bestätigung kann abweichend von Satz 1 auch fernschriftlich, in elektronischer Form oder Textform unter Einschluß von e-mail und Telefax erklärt werden.
- (6) Eine mündliche oder telephonische Bestellung des Kunden ist nur wirksam, wenn wir eine Auftragsbestätigung nach Maßgabe von Absatz 4 erteilen. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, so gilt sie in diesem Falle abweichend von Absatz 5 als vollinhaltlich vom Kunden anerkannt, wenn der

Kunde nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragsgegenstand und der Umfang der durch uns zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung.
- (2) Die Verantwortung für die Auswahl der vom Kunden bestellten Waren und der vom Kunden gewünschten Leistungen liegt ausschließlich beim Kunden, es sei denn, im vereinbarten Leistungsumfang wäre eine Beratung des Kunden durch uns ausdrücklich vereinbart worden.
- (3) Änderungen der technischen Ausführung der vereinbarten Waren und Leistungen nach Vertragsschluß durch uns sind zulässig, wenn die vereinbarte Ware oder Leistung nicht mehr erhältlich, der von uns besorgte Ersatz gleichwertig und gegenüber der vereinbarten Ware oder Leistung allenfalls eine unerhebliche Funktionsänderung oder eine Funktionsverbesserung aufweist, die Änderung für den Kunden zumutbar ist und die Auftragssumme sich hierdurch nicht ändert. Beabsichtigen wir, eine Änderung nach Maßgabe von Satz 1 vorzunehmen, so werden wir den Kunden unverzüglich hiervon informieren.
- (4) Besteht der Vertragsgegenstand im Verkauf von Software oder Hardware, so sind Installation, Einrichtung, Anschluß, Aufbau und Funktionstest als Nebenleistung nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und in der Auftragsbestätigung dokumentiert ist. Auch bei ausdrücklicher Vereinbarung sind diese Leistungen nicht im Kaufpreis enthalten, sondern werden gesondert berechnet und ausgewiesen. Die Vereinbarungen der §§ 21 bis einschließlich 23 Absatz 3 und zusätzlich § 24 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Arbeiten, die wir als Nacherfüllung im Rahmen der geschuldeten Mängelgewährleistung zu erbringen haben.
- (5) Die getrennte Rechnungstellung für die Lieferung von Ware einerseits und die Erbringung von Leistungen andererseits steht dem Willen der Vertragsparteien zum Abschluß eines einheitlichen Vertrages nicht entgegen.
- (6) Zum Lieferumfang der Drucker gehören nicht bei allen Modellen Toner, Farbbänder und Kabel.
- (7) Die Entsorgung von Elektronikschrott übernehmen wir nur, soweit wir hierzu zwingend gesetzlich verpflichtet sind.

§ 4 Leistungszeiten und Teilleistungen

- (1) Von uns angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Sie sind ausnahmsweise nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnen.
- (2) Sofern wir Liefertermine angeben, stehen diese unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (3) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.
- (4) Sofern wir Installations-, Anschluß-, Aufbau- und Funktionsprüfungsarbeiten beim Kunden durchzuführen haben, kündigen wir den vorgesehenen Termin dem Kunden an.

§ 5 Leistungsort

Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die von uns zu erbringenden Leistungen am Sitz unseres Unternehmens zu erbringen.

§ 6 Unterauftragnehmer und Vertretungsmacht von Mitarbeitern

- (1) Die uns obliegenden vertraglichen Leistungen erbringen wir grundsätzlich selbst oder durch unsere Mitarbeiter. Soweit dies nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen wird, dürfen wir uns aber zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen auch geeigneter Unterauftragnehmer bedienen. Diese werden jedoch dem Kunden gegenüber nicht Vertragspartner.
- (2) Bei der Erbringung von Dienstleistungen am Sitz des Kunden werden wir Unterauftragnehmer aber nur dann einschalten, wenn wir die vorherige Zustimmung des Kunden eingeholt haben. Verweigert der Kunde die Zustimmung, sind wir aber zur Kündigung des Vertrages, soweit es Dienstleistungen betrifft, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.
- (3) Unsere Unterauftragnehmer und Mitarbeiter haben für uns nur Vertretungsmacht oder Inkassovollmacht, soweit wir dies gegenüber dem Kunden durch unsere Geschäftsführer oder unsere Prokuristen erklären. Erklärungen unserer Unterauftragnehmer und unserer Mitarbeiter werden im übrigen nur dann Vertragsinhalt oder in anderer Weise für Verträge verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 7 Mitwirkungshandlungen des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Bereich notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit wir unsere Leistung in der geschuldeten Weise erbringen können.
- (2) Sofern wir Installations-, Anschluß-, Aufbau- Pflege- und Funktionsprüfungsarbeiten am Sitz des Kunden durchzuführen haben, müssen wir diese zum vereinbarten Termin auch durchführen können. Die Daten und Geräte müssen für uns zugänglich sein, soweit es für unsere Arbeiten erforderlich ist. Bei Arbeiten am Sitz des Kunden sind uns auf Verlangen Netzstrom und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Telekommunikationsleistungen im für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Umfang einzuräumen.
- (3) Sofern Ware beim Kunden angeliefert werden soll, ist der Kunde verpflichtet, für befahrbare Zufahrtwege zu sorgen und die Ware anzunehmen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, daß die für die Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und durch den Betrieb seiner EDV-Anlage nicht fremde Schutzrechte verletzt werden.
- (5) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine in Absatz 2-4 genannten Verpflichtungen oder gerät er mit ihrer Erfüllung in Verzug, so hat er den uns entstehenden Schaden, einschließlich der Aufwendungen für notwendige Zwischenlagerungen und für Arbeitskosten unserer Mitarbeiter zu ersetzen. Die beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen bleiben im übrigen hiervon unberührt.
- (6) Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 8 Unsere Rechte bei Vertragsaufsage des Kunden

- (1) Sofern der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, den Rücktritt vom Vertrag oder die Verweigerung der weiteren Vertragsdurchführung erklärt, gibt dies uns das Recht, unsererseits vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Machen wir von dem Rücktrittsrecht nach Maßgabe von Absatz 1 Gebrauch, so steht uns für den hierdurch entstehenden Schaden ein Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der Auftragssumme zu. Diese Auftragssumme ergibt sich aus der Summe aller Beträge, die bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung durch uns dem Kunden in Rechnung zu stellen gewesen wären. Bei Dienstleistungen oder Nebenleistungen (§ 3 Absatz 4) ist, sofern nicht eine Pauschale nach § 22 vereinbart wurde, § 25 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Die Höhe des nach den Sätzen 1 bis 3 zu ermittelnden gesamten Pauschalbetrages verringert sich entsprechend oder entfällt ganz, wenn der Kunde nachweist, daß der uns entstandene Schaden geringer

ist als der Pauschalbetrag bzw. uns kein Schaden entstanden ist, uns bleibt es unbenommen, einen höheren Betrag zu fordern, wenn wir nachweisen, daß uns ein Schaden in Höhe dieses höheren Betrages entstanden ist.

- (3) Die vorstehenden Absätze sind entsprechend anzuwenden, wenn der Kunde entgegen von § 7 es schuldhaft unterläßt, die Voraussetzungen für die von uns geschuldete Leistungserbringung zu schaffen und er dieser Verpflichtung auch innerhalb einer von uns durch schriftliche Aufforderung gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht nachkommt.
- (4) Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 9 Lösungsrecht vom Vertrag

- (1) Sofern wir aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Krieg, Katastrophen, Aufruhr, terroristischen Akten oder allgemeinen Notstandslagen nicht zur Leistung imstande sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt auch für Leistungshindernisse aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere durch Arbeitskämpfe oder aufgrund von allgemeinen Lieferungsbeschränkungen oder Lieferungsverboten auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund anderer Maßnahmen staatlicher Hoheitsgewalt.
- (2) Wir verpflichten uns schon jetzt, in den Fällen der Nichtverfügbarkeit unserer Leistung gemäß Absatz 1 den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unserer Leistung zu informieren und ihm seine Leistungen unverzüglich zu erstatten.

§ 10 Haftungsbeschränkungen, Ausschluß von Garantien und Zusicherungen

- (1) Maßangaben und Abbildungen in Drucksachen, Datenblättern, sonstigen Produktinformationen und technischen Zeichnungen werden nur dann und nur innerhalb der angegebenen Toleranzgrenzen verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich garantiert werden. Von Garantien, insbesondere Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, Zusicherungen von Eigenschaften unsererseits und vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten kann der Kunde ebenfalls nur dann ausgehen, wenn wir dies schriftlich erklären und in der Erklärung ausdrücklich so bezeichnen.
- (2) Werbeaussagen, auch solche von Herstellern in bezug auf Produkte, die Inhalt unserer vertraglichen Leistungen sind bzw. die wir im Rahmen der Erbringung unserer vertraglichen Leistungen einsetzen, sind stets unverbindlich und stellen weder Garantien, noch Eigenschaftszusicherungen oder sonst verbindliche Beschreibungen dar.
- (3) Unsere Haftung ist ausgeschlossen für alle Schäden und Mängel, die durch unsachgemäße Verwendung, auf Veränderungen oder Einwirkungen durch den Kunden oder Dritte, die nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind, verursacht wurden. Wir haften auch nicht für Mängel oder Schäden, die auf natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung sowie die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind. Wir haften auch nicht für Schäden oder Mängel, die allein auf unzutreffenden Informationen durch den Kunden beruhen. Wir haften auch nicht dafür, daß die Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt oder mit den Programmen und Hardwarekombinationen des Kunden zusammenarbeitet.
- (4) Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder arglistig verschwiegene Fehler betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berühren. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen oder unserer gesetzlichen Vertreter.
- (5) Sofern eine Haftung für Datenverlust oder Datenschädigung durch Softwarefehler oder

Hardwarefehler nicht ohnehin bereits ausgeschlossen ist, beschränkt sie sich der Höhe nach auf den Ersatz des gewöhnlichen Wiederherstellungsaufwandes.

§ 11 Preisangaben

- (1) Sofern bei unseren Preisangaben keine Währung angegeben ist, beziehen sich unsere Preisangaben ausschließlich auf die gesetzliche Währung Euro (€).
- (2) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich angegeben ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Von uns nicht zu vertretende Kostensteigerungen berechtigen uns zu einer angemessenen Preiserhöhung, bei Kunden, die als Verbraucher anzusehen sind, aber nur dann, wenn die Waren oder Leistungen später als vier Monate nach Vertragsschluß oder im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert oder erbracht werden sollen.

§ 12 Fälligkeit und Zahlung unserer Forderungen

- (1) Spätestens mit Zugang unserer Rechnungen beim Kunden sind unsere Forderungen fällig.
- (2) Wir sind auch berechtigt, unsere Forderungen per Nachnahme einzuziehen.
- (3) Bei Lieferung gegen Rechnungsstellung sind Zahlungen des Kunden kosten- und spesenfrei auf Gefahr des Kunden durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Girokonto zu leisten. Die Gewährung von Skonto bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Schecks werden nur als Leistung Erfüllung halber angenommen. Wechsel werden nicht angenommen.
- (4) Nach Eintritt des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, für den Bearbeitungsaufwand eine Mahnkostenpauschale von 5 Euro zu berechnen. Wir sind auch berechtigt, Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, die dadurch entstehen, daß wir Auskünfte bei Melde- oder Gewerbebehörden oder amtlichen Registern einholen müssen, um die ladungsfähige Anschrift oder die Rechtsform des Kunden zu ermitteln. Die Geltendmachung des weiteren Verzugschadens und von Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, so ist eine fällige Forderung zu einem Zinssatz von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verzinsen, das gleiche gilt für den Fall der Stundung. Bei Eintritt des Verzugs findet Absatz 4 Anwendung.

§ 13 Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

§ 14 Übertragung von Rechten und Abtretung von Forderungen

Der Kunde darf seine Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere Forderungen gegen uns, ganz oder teilweise oder auch nur sicherungshalber, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in bezug auf solche Rechte und Forderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Rechtswahl

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Die Anwendung des Internationalen Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 16 Schriftform

- (1) Alle zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit

abweichend von Satz 1 zumindestens unserer schriftlichen Bestätigung.

- (2) Textform oder elektronische Form, einschließlich e mail, Telefax, oder Fernschreiben sind nur ausreichend, soweit sie in diesen Bedingungen ausdrücklich zugelassen sind.

§ 17 Gerichtsstand

- (1) Für alle künftigen Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ergeben, wird die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.
- (2) Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder dies aus sonstigen gesetzlichen Gründen in gesetzlich zulässiger Weise für Streitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 vereinbart werden kann, ist 55494 Rheinböllen.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 sind wir berechtigt, auch am Sitz des Kunden und am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung zu klagen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

II. Besondere Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge

§ 19 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist stets die Erbringung einer Dienstleistung, insbesondere die Pflege einer EDV-Anlage oder von Beratungsleistungen, nicht die Erstellung eines Werkes oder die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen oder sonstigen Erfolges.
- (2) Die zu erbringende Dienstleistung richtet sich nach der Beschreibung in der Auftragsbestätigung, in Ermangelung einer solchen Beschreibung nach der Vereinbarung zwischen den Parteien.
- (3) Die Umsetzung unserer Beratungsergebnisse und Empfehlungen durch den Kunden gehört nicht mehr zu unseren vertraglich geschuldeten Leistungen.

§ 20 Vertragsdauer

Enthält die Auftragsbestätigung keine Festlegung der Vertragsdauer, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 21 Vergütung nach Aufwand

- (1) Die Vergütung ergibt sich nach dem uns tatsächlich entstandenen Zeitaufwand von uns und unseren Mitarbeitern, der unter Anwendung der von uns vor Auftragsbestätigung mitgeteilten Stundensätze berechnet wird. Arbeitszeit, die wir bzw. unsere Mitarbeiter im Betrieb unseres Kunden leisten, werden wir auf Rapportzetteln dokumentieren, die der Kunde gegenzeichnen hat. Die Dokumentierung auf Rapportzetteln hindert uns nicht, im Streitfall den Nachweis der geleisteten Arbeitszeit auch auf andere Weise zu führen.
- (2) Von uns in Anspruch genommene Leistungen, Waren und Material Dritter, einschließlich Unterauftragnehmer, werden zu dem von uns gezahlten Preis gesondert in Rechnung gestellt, ebenso Fahrtkosten und Reisespesen.

§ 22 Pauschalvergütung

- (1) Die Vereinbarung des § 21 findet nur dann keine Anwendung, wenn ausdrücklich eine als solche bezeichnete Pauschalvergütung schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Wird eine Pauschalvergütung vereinbart, so sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung zu verlangen,

wenn sich nachträglich durch einen in der Risikosphäre des Kunden liegenden Umstand herausstellt, daß die Erbringung unserer Leistungen nur mit einem wesentlich höheren wirtschaftlichen Aufwand möglich ist. Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vergütung nicht zustande, sind wir berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 23 Unterstützungspflicht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen zu unterstützen, indem er in seiner Betriebsphäre alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Voraussetzungen schafft, insbesondere uns die erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellt.
- (2) Auf Verlangen von uns hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen und uns gegebenen Informationen schriftlich zu bestätigen.
- (3) Stellt sich heraus, daß die uns gegebenen Informationen falsch oder unvollständig sind und auch nach weiterer Mahnung unsererseits nicht berichtigt oder vervollständigt werden, sind wir zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.
- (4) Soweit wir Dienstleistungen an Sachen des Kunden zu erbringen haben, hat der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist, diese Sachen auf eigene Kosten und eigene Gefahr an die von uns genannte Anschrift anzuliefern und abzuholen.

§ 24 Vertraulichkeitszusage und Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Wir werden alle uns im Rahmen des Dienstleistungsauftrages durch den Kunden gegebenen Informationen und zur Verfügung gestellten Unterlagen des Kunden vertraulich behandeln und nur an Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weitergeben, die uns gegenüber ebenfalls zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm von uns überlassenen Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Angebotsunterlagen) ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht zu veröffentlichen. Dritte im Sinne des Satzes 1 sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen.

§ 25 Kündigung

- (1) Der Beratungsauftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit ordentlich und ohne weitere Begründung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist kommt es allein auf den Einlieferungstag des Kündigungsschreibens bei der Post an.
- (2) Die Kündigung muß schriftlich und durch eingeschriebenen Brief (Übergabe-Einschreiben) erfolgen. Einwurf-Einschreiben reicht nicht aus.
- (3) In Falle der Kündigung sind wir berechtigt, die von uns bereits geleisteten Aufwendungen (§ 21 Absatz 1 und 2), mindestens aber eine Pauschale von 100 Euro (€) zuzüglich Mehrwertsteuer dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (4) Wird dem Kunden ein Pauschalbetrag nach Maßgabe von Absatz 3 in Rechnung gestellt, so kann er eine Reduzierung der Pauschale nur insoweit verlangen, als er nachweist, daß uns ein geringerer Aufwand für den gekündigten Dienstleistungsauftrag entstanden ist.
- (5) Die vertraglich eingeräumten und gesetzlich bestimmten Rechte zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (außerordentliche Kündigung) bleiben unberührt. Macht eine der Vertragsparteien von ihrem Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist Gebrauch, so sind die Absätze 2 bis 4 einschließlich entsprechend anzuwenden.

- (6) Kündigt der Kunde fristlos ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage und aus Gründen, die allein wir zu vertreten haben, richten sich die Rechtsfolgen der Kündigung ausschließlich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Verjährung

Alle Ansprüche, die auf einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, von unseren Erfüllungsgehilfen oder von unseren gesetzlichen Vertretern beruhen, verjähren spätestens in drei Jahren nach Beendigung des Vertrages.

III. Besondere Bestimmungen über den Verkauf von Waren

§ 27 Leistungsort und Gefahrübergang bei Warenlieferungen

- (1) Sofern wir keine Installations-, Aufbau-, Anschluß-, Pflegearbeiten oder Funktionsprüfungen am Sitz des Kunden oder an einem anderen vom Kunden bestimmten Ort auszuführen haben, sind wir nur verpflichtet, die Ware auszusondern und zur Atholung am Sitz unseres Unternehmens bereitzustellen. Mit der Vornahme dieser Leistungshandlung geht die Gefahr auf den Kunden über.
- (2) Versendung innerhalb desselben oder an einen anderen Ort, insbesondere an den Sitz des Kunden, erfolgen im Falle des Absatzes 1 stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wird Versendung mit dem Kunden vereinbart, kommt lediglich eine Schickschuld zustande, eine Bringschuld wird hierdurch nicht begründet. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden keine Versandkosten berechnen.
- (3) Wir dürfen bei der Versendung von Ware Dritte einschalten, ohne daß hierdurch ein Vertrag zwischen diesen Dritten und dem Kunden zustandekommt.

§ 28 Preisangaben bei Warenlieferungen

- (1) Unsere Preise für Warenlieferungen verstehen sich ohne die Entgelte für Porto, Verpackung, Versand, Fracht, Transport oder Versicherung. Bei einem Vertrag, der ausschließlich Warenlieferungen mit einer Auftragssumme von über 125 Euro (€) umfaßt, erfolgt abweichend von Satz 1 die Versendung an die vom Kunden benannte Lieferadresse ohne Berechnung zusätzlicher durch die Versendung, einschließlich Nachnahme verursachter Kosten.
- (2) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, unsere Ware gegen Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung zu versichern. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial auf unsere Kosten zurückzunehmen. Entschließen wir uns, von dem Rücknahmerecht keinen Gebrauch zu machen, ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungsmaterial Sache des Kunden.

§ 29 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden unser Eigentum.
- (2) Sollte unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung der Ware mit anderen Sachen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur noch als Miteigentum fortbestehen, so setzt sich der Eigentumsvorbehalt an dem durch die Vermischung oder Verbindung entstehenden Miteigentumsanteil fort.
- (3) Sollte unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung mit einer anderen Sache, insbesondere mit einem Grundstück, durch Verarbeitung oder Umbildung erlöschen, so tritt der Kunde die hieraus gegen den neuen Eigentümer entstehenden gesetzlichen

Vergütungsansprüche schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab. Wir erklären schon jetzt die Amahme dieser Abtretung.

- (4) Verarbeitung und Umbildung werden durch den Kunden für uns vorgenommen, ohne daß wir hierdurch verpflichtet werden.
- (5) Der Kunde, der nicht Verbraucher ist, ist ermächtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im üblichen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern, zur Sicherung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung tritt der Kunde seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an uns ab. Wir erklären schon jetzt die Annahme dieser Abtretung. Gleichzeitig ermächtigen wir den Kunden, diese Forderungen auf seine Rechnung ohne Offenlegung der Abtretung einzuziehen.
- (6) Die unter Absatz 5, Sätze 1 und 3 aufgeführten Ermächtigungen können ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Kunden widerrufen werden, wenn sich der Kunde uns gegenüber im Schuldnerverzug befindet. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, die Abtretung gegenüber Dritten offenzulegen.
- (7) Dem Kunden ist es –unbeschadet des Absatz 5- verwehrt, die in unserem Eigentum oder gemäß Absatz 2 in unserem Miteigentum stehende Ware an Dritte zu verpfänden, an diese auch nur sicherungshalber zu übereignen oder entsprechende Verpflichtungen einzugehen. Dem Kunden ist es weiterhin verwehrt, die in den Absätzen 3 und 5 genannten Forderungen an Dritte zu verpfänden, auch nur sicherungshalber zu übertragen oder entsprechende Verpflichtungen einzugehen.
- (8) Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die in unserem Eigentum oder gemäß Absatz 2 in unserem Miteigentum stehende Ware oder an uns abgetretene Forderungen betreffen, sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Auf unser Verlangen hat der Kunde uns über den in seinem Besitz befindlichen Bestand der noch in unserem Eigentum oder gemäß Absatz 2 in unserem Miteigentum stehenden Ware sowie über den Bestand der uns nach Maßgabe der Absätze 3 und 5 zustehenden Forderungen Auskunft zu erteilen. Die Auskunft erstreckt sich auf unser Verlangen auch auf die Angabe der Orte, an denen sich die noch in unserem Eigentum oder gemäß Absatz 2 in unserem Miteigentum stehende Ware befindet. Der Kunde, der nicht Verbraucher ist, ist darüber hinaus verpflichtet, uns nach vorheriger Ankündigung die Besichtigung der in unserem Eigentum oder gemäß Absatz 2 in unserem Miteigentum stehenden Waren in seinen Geschäftsräumen zu den üblichen Geschäftszeiten zu gestatten.
- (10) Sollte der Wert der uns nach Maßgabe der Absätze 1-5 gewährten Sicherheiten nicht nur vorübergehend den Gesamtwert unserer offenen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung um mehr als 25 % übersteigen, sind wir zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 30 Haftungseinschränkung für Mängelgewährleistung

- (1) Sofern wir, ohne daß eine verschuldete Pflichtverletzung von uns, von unseren Erfüllungsgehilfen oder unseren gesetzlichen Vertretern, ein arglistiges Verschweigen von Fehlern oder eine Garantie für die Beschaffenheit von Waren vorliegen, für Sachmängel oder Rechtsmängel einzustehen haben, sind Ansprüche des Kunden, der nicht Verbraucher ist, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen. Jeder Kunde kann aber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung oder Minderung geltend machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Macht der Kunde Mängel im Sinne von Absatz 1 geltend und verlangt Nacherfüllung, so wird das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung durch uns ausgeübt. Entscheiden wir uns für Nach-

besserung, so kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn ein zweiter Nachbesserungsversuch durch uns erfolglos geblieben ist.

- (3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn wir eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert haben.
- (4) Im Falle der Lieferung einer anderen Sache sind wir berechtigt, innerhalb der Verjährungsfrist die falsch gelieferte Sache Zug um Zug gegen eine Ersatzlieferung auf unsere Gefahr und Kosten zurückzufordern.
- (5) Wird der Kunde, der nicht Verbraucher ist, von einem Dritten, an den er die von uns gelieferte Ware in Erfüllung einer ihm, den Kunden treffenden vertraglichen Verpflichtung weitergeliefert hat, wegen eines zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von uns zum Kunden bestehenden Mangels berechtigt in Anspruch genommen, so ist der Kunde neben seinen Rechten aus den Absätzen 1 und 2 zum Zwecke des Nachteilsausgleichs im Sinne von § 478 Abs. 4 BGB in seiner am 01.01.2002 geltenden Fassung zu einer zusätzlichen Minderung des an uns zu entrichtenden Kaufpreises um 15 % berechtigt.

§ 31 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

- (1) Der Kunde, der nicht Verbraucher ist, hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich hierbei ein Mangel zeigt, diesen bis spätestens eine Woche nach Ablieferung schriftlich, fernschriftlich, in elektronischer Form oder Textform (einschließlich email oder Telefax) anzuzeigen.
- (2) Unterläßt der in Absatz 1 genannte Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige nach Absatz 1 bis spätestens eine Woche nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige an uns.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten nicht für arglistig verschwiegene Mängel oder solche, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unserer Erfüllungsgehilfen oder unserer gesetzlichen Vertreter beruhen.
- (6) Einem Sachmangel im Sinne der Absätze 1 bis 5 steht es gleich, wenn wir eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert haben.

IV. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Software

§ 32 Verweisung

Hinsichtlich der Lieferung von Software gelten §§ 27 bis 31 (einschließlich) in entsprechender Weise.

§ 33 Lizenz

- (1) Sofern der Verkauf von Software Gegenstand des Vertrages ist, gewähren wir dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich beschränkte Recht, die gelieferte Software auf einem einzelnen Gerät des Kunden zu installieren und zu nutzen.
- (2) Der Kunde hat das Recht, die Software darüber hinaus auch zum Zwecke der Anfertigung einer Sicherheitskopie genau einmal zu vervielfältigen. Die Sicherheitskopie darf nur zur Störungsbeseitigung verwendet werden, sie ist auf den Datenträgern ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- (3) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software ganz oder teilweise zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben, auch nicht im Wege des Vermietens oder Verlei-

hens oder der kostenlosen Abgabe. § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Dekompilierungs- und Bearbeitungsverbot

- (1) Die eingeräumte Lizenz umfaßt ausdrücklich nicht das Recht zur Bearbeitung der Software.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Software, einschließlich ihrer gesamten Teile, nicht zu verändern, nicht zu übersetzen, nicht zurückzuentwickeln, nicht zu dekompileieren, entassemblieren oder als Grundlage eigener Software zu verwenden.

§ 35 Softwarehandbücher

- (1) Die schriftlichen Unterlagen zur Software, insbesondere die Softwarehandbücher sind ebenfalls nach den Vorschriften des Urheberrechts geschützt. Diese Unterlagen sind nur zur persönlichen Nutzung des Kunden bestimmt.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 36 Softwarepflege

- (1) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aktualisierung der Software.
- (2) Wünscht der Kunde einen Austausch oder eine Aktualisierung der Software, so bedarf es hierfür eines gesonderten Vertragsschlusses.
- (3) Wir betreiben eine Pflege der Software nur nach unserer freien unternehmerischen Entscheidung.

§ 37 Schutzrechtsberührungen Dritter

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, uns von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns auf unsere Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen.
- (2) Wir sind berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.